

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V.**



Ordnung für Bezirksverbände

Ordnung für Bezirksverbände der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Präambel

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das Grundsatzprogramm der KAB Deutschlands ist Grundlage der KAB in den Bezirken, Gruppen und Vereinigungen der KAB Rottenburg-Stuttgart e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die örtlichen Gruppen und Vereinigungen mit eigenem Beitrag sowie die Einzelmitglieder die in den Dekanaten/Landkreisen wohnen, haben sich mit Zustimmung des Diözesanvorstands der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V. zu einem Bezirk zusammengeschlossen, der den Namen "Bezirk" führt.

Sitz ist der Wohnort der/des Bezirksvorsitzenden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Für Ziele und Aufgaben der KAB, die von den zuständigen Gremien des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V. vorgeschlagen sind, trägt der Bezirk Mitverantwortung bei deren Verwirklichung:

1. Erstellung von Materialien sowie die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der KAB dienen.
2. Zusammenarbeit mit den Gruppen im Bezirk, mit den Nachbarbezirken und dem Diözesanverband.
3. Kontaktaufnahme, Pflege und Zusammenarbeit zu anderen Organisationen zur Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen.
4. Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kirchlichen, sozialen und politischen Bereich.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in so weit hat § 3 der Satzung des Diözesanverbandes der KAB Rottenburg-Stuttgart e.V. Rechtskraft für den Bezirksverband.

§ 4 Organe des Bezirks

Der Bezirk hat folgende Organe:

1. Bezirkstag
2. Bezirksausschuss
3. Bezirksvorstand

§ 5 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist das höchste Gremium des Bezirksverbandes. Dem Bezirkstag gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Mitglieder des Bezirksvorstandes

2. die beiden Bezirkskassenprüfer
3. die Vorsitzenden und Präses der örtlichen Gruppen;
die Ortsvorsitzenden können ihr Stimmrecht übertragen.
die Präses der örtlichen Gruppen haben nur dann Stimmrecht, wenn sie beim Bezirkstag persönlich anwesend sind.
4. die Delegierten der örtlichen Gruppen / Vereinigungen;
für jeweils angefangene 30 Mitglieder wählen die Gruppen eine/n Delegierte/n.
5. Mitglieder der KAB können ohne Stimmrecht am Bezirkstag teilnehmen.
6. Der Bezirkstag tritt alle vier Jahre zusammen. Er wird auf Beschluss des Bezirksvorstandes vom/von der Vorsitzenden und Präses unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einberufen.
7. Die Einberufung muss erfolgen,
wenn dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beantragt;
wenn dies mindestens 50 % der örtlichen Gruppen unter Darlegung der Gründe beantragen.
8. Die Leitung des Bezirkstages obliegt der/dem Bezirksvorsitzenden bzw. den von ihr/ihm beauftragten Personen.

§ 6

Aufgaben des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist das oberste beschlussfassende Gremium der KAB im Bezirk
.....

1. Dem Bezirkstag obliegt:
 - 1.1 Beratung und Verabschiedung von Ordnungsänderungen und Richtlinien sowie weiteren Aussagen und Erklärungen, die den Bezirk der KAB betreffen und den Satzungen des Bundesverbandes und des Diözesanverbandes nicht entgegen stehen.
 - 1.2 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 1.3 Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Bezirkskassenprüfer/in.
 - 1.4 Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichte.
 - 1.5 Entlastung des Bezirksvorstandes.
2. Antragsberechtigt sind:
die Vorstände und Leitungsgremien der einzelnen örtlichen Gruppen und Vereinigungen mit eigenständigem Beitrag sowie ein Mitglied des Diözesanvorstands, wenn dieses anwesend ist.

3. Anträge müssen zur Aufnahme in die Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand schriftlich vorliegen, damit eine Entscheidung über die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgen kann.

Direkt- bzw. Einzelmitglieder, d.h. KAB-Mitglieder, die ihr Mitgliedschaft nicht über eine örtliche Gruppe bzw. Vereinigung wahrnehmen, können bis spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung beim Bezirksvorstand einreichen. Dieser entscheidet, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen werden; gegebenenfalls kann er den Bezirkstag über die Aufnahme entscheiden lassen.

4. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet, soweit nicht anders geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Bei Ordnungsänderungen ist der Bezirkstag beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten nach § 5 anwesend ist. Ordnungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Ordnungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag bei der Bezirksvorstandschafft eingegangen sein. Die Ordnungsänderungen dürfen den Satzungsbestimmungen des Diözesanverbandes nicht entgegen stehen.
6. Beschlüsse des Bezirkstages sind für den Bezirk, seine Ortsgruppen, Vereinigungen und Mitglieder bindend.
7. Der Bezirksvorstand wird vom Bezirkstag auf 4 Jahre gewählt.

§ 7

Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist das höchste Organ des Bezirkes zwischen den Bezirkstagen.

Ihm gehören an:

1. der Bezirksvorstand
2. die/der Vorsitzende der örtlichen Gruppen und Vereinigungen nach § 1 und ein/e Stellvertreter/in sowie deren Präses. Der/die Vorsitzende und der Präses kann durch ein anderes Mitglied des Ortsvorstandes vertreten werden.
3. Ist der/die Vorsitzende Mitglied des Bezirksvorstandes, übt ein/e gewählte/r Vertreter/in der Gruppe das Stimmrecht aus.
4. Der Bezirksausschuss tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Er wird auf Beschluss des Bezirksvorstandes von der/dem Vorsitzende/n und Präses schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vorsitzenden der in § 1 genannten Vereinigungen dies beantragen.

§ 8

Aufgaben des Bezirksausschusses

Dem Bezirksausschuss obliegt:

1. zwischen den Bezirkstagen die Wahrnehmung deren Aufgaben
2. im Rahmen der Beschlüsse des Bezirkstages die Richtlinien der vorliegenden Arbeit zu bestimmen.
3. Entgegennahme des Kassenberichts.
4. Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.
5. Einrichtung und Beauftragung von Arbeitsausschüssen und von Ausschüssen mit Zielgruppen.
6. Gestaltung und Durchführung von Seminaren.
7. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9

Bezirksvorstand

Dem Bezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der Bezirkspräses
2. die/der Vorsitzende
3. bis zu 3 Stellvertretern/innen
Diese Leitungsämter sind mit Frauen und Männern zu besetzen
4. die/der Bezirkskassier/in
5. die/der Schriftführer/in
6. die Verantwortliche für Frauenarbeit
7. die/der Verantwortliche für internationale Zusammenarbeit

8. die/der Verantwortliche für Seniorenarbeit
9. die/der Verantwortliche für junge Familie
10. die/der Verantwortliche für Betriebsarbeit und Soziales
11. weitere Mitglieder als Beisitzer, denen bei der Konstituierung des Vorstandes ein Aufgabenfeld zugewiesen wird
12. ein/e Ehrenvorsitzende/r kann Mitglied des Bezirksvorstands sein
13. mit beratender Stimme ein Mitglied des Diözesanvorstandes, das dem Bezirk als Direktmitglied oder einer örtlichen Gruppe oder Vereinigung angehört. Der Bezirkstag kann diesem/dieser Vertreter/in für die einzelne Amtszeit das förmliche Stimmrecht mit Mehrheitsbeschluss erteilen.
14. mit beratender Stimme haben der/die Regionalsekretär/in und der/die zuständige Betriebsseelsorger/in einen Sitz im Bezirksvorstand
15. der Bezirksvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet eines der genannten Mitglieder der Bezirksvorstandschafft vor Ende der laufenden Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für die Funktion berufen. Die Berufung ist durch den Bezirksausschuss zu bestätigen.
16. Der Bezirkspräses wird dem Bischof zur Bestätigung vorgeschlagen
17. Der Bezirksvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 50% der Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Begründung beantragt wird.

§ 10

Aufgaben des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand führt die Aufgaben und Geschäfte des Bezirkes.

Ihm obliegt:

1. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Bezirkes im Rahmen der Ordnung
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ortsgruppen und dem Diözesanverband
3. Ausbau und Förderung der bestehenden und Gründung neuer Ortsgruppen und Vereinigungen
4. Durchführung der vom Bezirkstag und Bezirksausschuss gefassten Beschlüsse,
5. Erarbeitung und Beschlussfassung von Anträgen an den Diözesanausschuss und Diözesantag der KAB

6. Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.

Der Bezirksvorstand ist bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

§ 11

Die/der Schriftführer/in fertigt über die Sitzung von Bezirkstagen, Bezirksausschüssen und Vorstandssitzungen, insbesondere über deren Beschlüsse eine Niederschrift an. Die Niederschrift wird vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§ 12 Auflösung

Kommt der Bezirksausschuss zur Überzeugung, dass die Strukturen und die Arbeitsfähigkeit des Bezirkes nicht mehr aufrechterhalten werden können, so ist der Diözesanvorstand umgehend zu informieren.

Der Diözesanvorstand prüft, ob die Bezirksgrenzen verändert werden.

Der Bezirkstag ist bei einer beantragten Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind. Erscheinen weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Personen, so kann ein neuer Bezirkstag mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der vierwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Diözesanvorstand ist zeitgleich über die erneute Einladung schriftlich zu informieren.

Für die Auflösung des Bezirkes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die letzte Entscheidung über die Auflösung eines Bezirkes trifft der Diözesanausschuss.

Bei Auflösung des Bezirkes fällt das vorhandene Vermögen an den KAB-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V.

Bildet sich der Bezirksverband innerhalb von fünf Jahren neu, hat er Anspruch auf dieses Vermögen.

Die Ordnung wurde beim Bezirkstag am beschlossen.

So lange der Bezirkstag keine eigene Bezirksordnung beschlossen hat, gilt diese Musterordnung des KAB-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

Die Neufassung wurde vom Diözesanausschuss am 21. März 2015 beschlossen.